

Organisationsreglement

**Reformierte Kirchgemeinde
Pieterlen**

vom 01.01.2017

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Pieterlen gehören die Personen reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Pieterlen und Meinisberg an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹Die Kirchgemeinde pflegt und fordert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

²Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten
b) der Kirchgemeinderat
c) Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind
d) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal
e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur
Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und Kirchensteueransatz zu beschliessen
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

²Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach Art. 7, Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 13.10.1946. Demnach ist stimmberechtigt wer</p> <ul style="list-style-type: none">- der evang.-ref. Landeskirche angehört und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat- seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde Pieterlen wohnt. <p>²Personen, die wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>£Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Ruckzugsklausel und die Namen der Ruckzugsberechtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p>
Einreichungsfrist	<p>²Es ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen.</p> <p>³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>

- Ungültigkeit **Art. 9** ¹Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
- Behandlungsfrist **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
- Konsultativ-
abstimmung **Art. 11** ¹Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ²Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52ff).
- Petition **Art. 12** ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- ²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
- Befugnisse**
- Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person),
 - b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates,
 - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
 - d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.
 - e) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

- Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
 - c) die Rechnung,
 - d) soweit Fr. 20'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Obertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Obertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
 - f) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Nachkredite

- a) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15 ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Betragt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kredit Zuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchengemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchengemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 18 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrages für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchengemeinde und der Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes Ober die bernischen Landeskirchen).

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zwanzig Mal kleiner als für einmalige.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus **5 7** Mitgliedern.
„Teilrevision vom 25.06.2024“

²Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchengemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Delegationen von Entscheidbefugnissen

Art. 22 ¹Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchengemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

²Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Anstellung der Pfarrperson	Art. 23 Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.
Residenzpflicht	Art. 24 Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.
Kirchengebäude	Art. 25 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benutzung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
Unterschrift	Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchengemeinde. Ist der/die Präsident/-in verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die/der Sekretar/-in verhindert, unterschreibt der/die Kassier/-in oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des/der Sekretar/-in der/die Kassier/-in. Ist der/die Kassier/-in verhindert, unterschreibt der/die Sekretar/-in oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 27 ¹ Der/die Kassier/-in darf eine Rechnung bezahlen, wenn - die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - und das Ressortverantwortliche Ratsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 30 ¹Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

²Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Aus-
stand

Art. 31 ¹Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 32 ¹Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 69.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 33 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchengemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³Die für den Kirchengemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴Die Versammlung zahlt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Ober- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34 ¹Die Versammlung oder der Kirchengemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

Art. 35 ¹Die Rechnungsprüfung wird der von der Kirchgemeindeversammlung bestimmten externen Revisionsstelle übertragen.

²Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

Art. 36 ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

²Es erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Pfarrpersonen

Art. 37 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen- und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 38 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 39 ¹Die Pfarrpersonen wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

²Der Kirchgemeinderat kann einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 40 ¹Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

²Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind im Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41 ¹Die Gemeindeorgane und das Personal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

²Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 42 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 43 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	Art. 44 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative
Allgemeines	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 46 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes)
Eröffnung	Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 48 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 49** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 50** ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³Die Präsidentin oder der Präsident klart nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 51** ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

²Die Präsidentin oder der Präsident lasst Ober einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 53** ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lasst Ober einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".

Gruppensieger

Art. 54 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:

Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretar schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 55 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmen-
gleichheit

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen

Gegenstand

Art. 57 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Amts-dauer

Art. 58 Die Amtsdauer gewählter Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wahlbarkeit

Art. 59 Es gilt Art. 16 des Gesetzes Ober die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit /
Verwandtenausschluss

Art. 60 ¹Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

²Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 61 ¹Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

²Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 62

¹Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Vorschlage des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

²Die Präsidentin oder der Präsident lasst die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵Die Stimmzahlerinnen und Stimmzahler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretarin oder dem Sekretar.

⁶Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷Die Stimmenzahlerinnen und Stimmenzahler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸Die Stimmenzahlerinnen und Stimmenzahler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt wurden sind (Art. 63),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).

Ungültiger Wahlgang **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 64** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 65** ¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmenzahlerinnen und Stimmenzahler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 66** ¹Die eingegangenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 67** ¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 69 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretarin oder des Sekretars
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung

Art. 70 ¹ Die Sekretarin oder der Sekretar legt das Protokoll der Versammlung spätestens 10 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchengemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

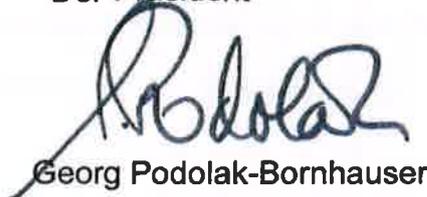
Anhänge **Art. 71** Die Versammlung erlasst den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II (Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 72** ¹Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

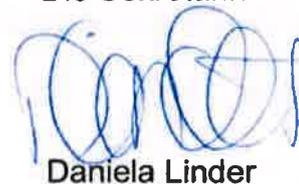
²Es hebt das Organisationsreglement vom 22. November 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 06. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

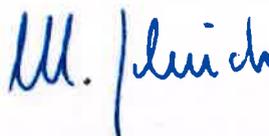

Georg Podolak-Bornhauser

Die Sekretärin


Daniela Linder

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am; 12. DEZ. 2016



Auflagezeugnis:

Der/die Sekretär/-in hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen und Meinisberg öffentlich aufgelegt. Er/sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 06. Oktober 2016 bekannt.

2542 Pieterlen, im November 2016

Der/die Sekretär/-in

Daniela Linder

Teilrevision vom 25.06.2024

Die Versammlung vom 25.06.2024 nahm die Teilrevision des Reglements (Art. 20) an:

Der Präsident

Die Sekretärin

Daniel Dähler

Christina Habegger

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des Reglements hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung beim Sekretariat in Pieterlen und der Gemeindeverwaltung in Meinisberg öffentlich aufgelegt.

Pieterlen, 25.06.2024

Die Sekretärin

Christina Habegger

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 02. Aug. 2024

Anhang I: Ständige Kommissionen

Jugendkommission

Mitgliederzahl:	6
davon Mitglieder von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Vorsitz) 1 Unterweisende/r oder Jugendarbeiter/in
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Leitung des kirchlichen Unterrichtes, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veranstaltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Ueber den im Rahmen des Budgets bewilligten Vorschlagskredites kann sie frei verfügen.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident oder Unterweisende im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchengemeinde befugtes Personal

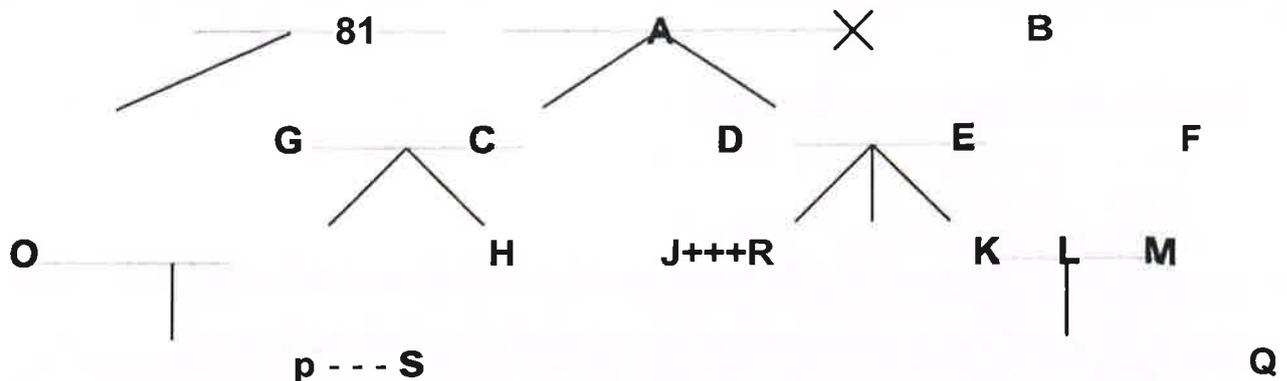
Sekretarin/Sekretar

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall.
Obergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall.
Obergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehoren		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwagerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	81 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige GP.!=ir.hwi!=ihu	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-sr.hwAstP.r	K mit L und M; H mit J; G mit N 1mrl F
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwagert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsrat anzu gehören.

Wichtige Erlasse und Kreisschreiben für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031/633 75 60 oder 031/633 75 61, bezogen werden.